

Information zur Sicherungsordnung - Anlage 8 AVR-Bayern

Die Sicherungsordnung beschreibt den Fall, dass ein Betrieb oder ein Betriebsteil geschlossen werden soll oder Rationalisierungsmaßnahmen geplant sind, beides mit der Folge der Reduzierung von Arbeitsplätzen. Immer ist die MAV rechtzeitig und umfassend davon zu informieren und die Leitung hat die Maßnahme zur Mitberatung vorzulegen.

In der Sicherungsordnung ist beschrieben, was der Dienstgeber alles tun muss, um Arbeitsplätze zu erhalten. Er muss alle Möglichkeiten der Um- und Versetzung, Weiterbildung und Vermittlung aktiv angehen. Genauso geht es darum, wozu die Mitarbeitenden bereit sein müssen und was sie ablehnen können. Wenn nichts geht und es zur Beendigung des Dienstverhältnisses kommt, gilt eine Abfindungstabelle.

Wie empfehlen euch in solchen Fällen, anwaltliche Unterstützung einzuholen. Das ist sicherlich erforderlich im Sinne des MVG.EKD und kann daher nicht von der Dienststellenleitung abgelehnt werden.